

10. Wer ohne genügende Entschuldigung zur Anfertigung einer Klausur oder zum Termin der mündlichen Prüfung nicht erscheint, wer zu täuschen versucht oder bei einer Täuschung mitwirkt, wird durch Entscheidung der Prüfungskommission von der weiteren Teilnahme am Examen ausgeschlossen. Das Examen gilt dann als nicht bestanden. Werden die genannten Verfehlungen erst nach dem Examen bekannt, so kann die Prüfungskommission die Annullierung des Examens vornehmen.

11. Die Gesamtwertung wird auf der Grundlage der Einzelbewertungen vorgenommen.

Die Einzelleistungen sowie die Gesamtleistungen sind wie folgt zu bewerten:

- 1 = sehr gut (hervorragende Kenntnisse)
- 2 = gut (gründliche, überdurchschnittliche Kenntnisse)
- 3 = befriedigend (durchschnittliche Kenntnisse)
- 4 = genügend (noch ausreichende Kenntnisse)
- 5 = ungenügend (nicht ausreichende Kenntnisse)

Sind alle Einzelleistungen eines Kandidaten mit „sehr gut“ bewertet, so erhält er die Gesamtnote „mit Auszeichnung bestanden“. Auf Grund dieser Leistung wird ihm das „Sonderdiplom für ausgezeichnete Leistungen“ verliehen.

Auf Grund des bestandenen Staatsexamens stellt die Parteihochschule dem Kandidaten ein Zeugnis aus, das die Bewertung der Einzelleistungen sowie die Bewertung der Gesamtleistung enthält. Das Zeugnis wird von dem Vorsitzenden der Zentralen Prüfungskommission sowie sämtlichen Prüfern unterzeichnet.

12. Das Prüfungsergebnis der mündlichen Einzelprüfungen ist dem Kandidaten sofort bekanntzugeben; die Ergebnisse der mündlichen Prüfungen werden zu den Akten genommen und in der Zentralen Prüfungskommission aufbewahrt.

13. Nach Abschluß der Einzelprüfungen setzt die Zentrale Prüfungskommission in einer Zensurenkonferenz die Gesamtzensuren fest und entscheidet über das Bestehen des Staatsexamens. Die Entscheidungen der Zentralen Prüfungskommission werden mit einfacher Stimmenmehrheit herbeigeführt, bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.